



Informationsschreiben

18.12.2020

Finanzierung bei Quarantäne der Kindertagespflegeperson

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit Erlass vom 27. November klargestellt, dass Entscheidungen zu Quarantänemaßnahmen und auch weitergehende Maßnahmen zum Infektionsschutz in Kindertagesbetreuungsangeboten von den zuständigen Stellen (Ordnungsbehörden und untere Gesundheitsbehörden) getroffen werden müssen. Eine Übertragung dieser Entscheidungen auf die Kindertagespflegepersonen ist nicht möglich.

Gleichwohl können in der Kindertagesbetreuung vor Ort in Einzelfällen Situationen entstehen, in denen Kindertagespflegepersonen bei Infektionsgeschehen bis zu einer entsprechenden Entscheidung des Gesundheitsamtes eigenverantwortlich entscheiden müssen, dass Betreuungsangebote zeitweise nicht mehr bzw. nicht mehr vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden können, um Kinder und sich selbst zu schützen. Um den Fortbestand der Betreuungsangebote zu gewährleisten, wird in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden auch für diese Konstellationen weiterhin die vollständige Finanzierung der Kindertagespflege sichergestellt.

In Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden wird zudem darauf hingewiesen, dass auch in den Fällen, in denen Kindertagespflegepersonen sich nach entsprechender Verfügung des Gesundheitsamtes in Quarantäne befinden und mit einem Tätigkeitsverbot nach Infektionsschutzgesetz belegt sind, vor Ort Lösungen für

die Sicherstellung der Finanzierung gefunden werden sollten, um zu gewährleisten, dass die Betreuungsangebote der Kindertagespflege dauerhaft zur Verfügung stehen können. Landesseitig wird die Finanzierung bei Quarantäne und auch bei Krankheit der Kindertagespflegeperson über das Kinderbildungsgesetz und das Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe weiterhin sichergestellt.

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**